

über die Benutzung der GRÖNAU-HALLE

der Gemeinde Groß Grönau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Juni 1992 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Nutzungsberechtigung

- (1 Die GRÖNAU-HALLE steht zur Verfügung
  - 1.1 Freien Gemeinschaften der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gr. Grönau,
  - 1.2 den Sportvereinigungen in der Gemeinde Gr. Grönau lt. § 7 und den Fachverbänden des Kreissportverbandes,
  - 1.3 der Waldschule Gr. Grönau für den Sportunterricht und für Sportveranstaltungen ,
  - 1.4 für kulturelle, sportliche und andere nichtgewerbliche Veranstaltungen, soweit die Halle dafür geeignet ist und die in der Gemeinde ansässigen Gastronomiebetriebe nicht in der Lage sind, die Veranstaltung in ihren eigenen Räumlichkeiten durchzuführen.
- 2) Werktags ab 15,00 Uhr bis 22,00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen kann die Halle den Sportvereinigungen lt. § 7 sowie für Veranstaltungen der Waldschule Gr. Grönau zur Verfügung gestellt werden.
- 3 Für den Schulsport steht die Halle in der Regel an jedem Werktag während der Unterrichtszeit zur Verfügung.
- 4 Über die Benutzung gemäß Ziff. 1 entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Sozialwesen, Kultur und Sport. In dringenden Fällen entscheidet der Bürgermeister. Er erteilt einen schriftlichen Bescheid. Die Zulassung zur Benutzung ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
  - 4.1 Der Antragsteller hat den Namen des Übungsleiters bzw. des Verantwortlichen sowie seines Stellvertreters anzugeben; Änderungen sind der Gemeinde anzuzeigen.
  - 4.2 Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, daß er gegen das Risiko der ihn nach dieser Satzung betreffenden Haftungsfälle versichert ist.

- 4.3 Vor der Zulassung zur Benutzung haben die vertretungsberechtigten Personen des Antragstellers diese Benutzungs-satzung schriftlich anzuerkennen und sich zur Zahlung der nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu ent-richtenden Entgelte zu verpflichten.
- 4.4 Bei der Benutzung der Halle gilt außerdem die Hallen-ordnung.
- 4.5 Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (5) Alle nicht regelmäßigen oder im Benutzungszeitplan festgelegten Veranstaltungen, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, sollten mindestens 3 Monate vor der geplanten Durchführung beim Bürger-meister beantragt werden. Über Zustimmung oder Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, erhalten die Antragsteller einen Bescheid.

Die Halle bleibt während der Schulferien geschlossen. Ausnahmen sind lediglich in den Herbst-, Weihnachts- und Osterferien mög-lich.

Die Nutzung der Halle wird in einem Zeitplan festgelegt.

## § 2

### Verhalten in der Halle

Die Halle und Nebenräume einschl. ihrer Einrichtung und Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffen-heit durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden. Der Hallenwart ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Die Benutzung durch die Waldschule ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig. Die Benutzung durch außerschulische Be-nutzer ist nur in Anwesenheit des im Zulassungsbescheid ver-antwortlichen Übungsleiters oder seines Stellvertreters zu-lässig. Sportlehrer, Übungsleiter bzw. Verantwortliche sowie Stellvertreter sind für die ordnungsgemäße Durch-führung und für die Aufsicht verantwortlich. Der jeweils Ver-antwortliche hat die Halle als erster zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungs-gemäßen Aufräumung überzeugt hat.

Die Benutzung der Halle und Nebenräume ist nur für den im Zu-lassungsbescheid genehmigten Zweck gestattet.

- 4) Das Rauchen und der Ausschank und Verzehr von alkoholischen Getränken ist in der Halle und in den Nebenräumen untersagt. Dem Hallenwart wird die Erlaubnis erteilt, auf eigene Rechnung alkoholfreie Getränke, Bier, Speisen und Süßigkeiten zu ver-kaufen. Näheres regelt die Dienstanweisung.

Der Verzehr ist nur in der Eingangshalle erlaubt. Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen.

Die Heizungs- und technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hallenwart bedient werden.

Stellen Benutzer Beschädigungen der Halle und der Nebenräume, der Einrichtungen oder Geräte fest, haben sie diese unverzüglich dem Hallenwart zu melden.

Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Benutzungssatzung einhalten.

Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Anzahl zu stellen, daß Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

- (9) Soweit die Halle als Versammlungsstätte genutzt und der Hallenboden durch den Schutzbelag (Teppichboden) abgedeckt wird, kann der Bürgermeister Ausnahmen von dem Verbot im § 2 Ziff. 4 zulassen.

Der Bürgermeister kann im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Sozialwesen, Kultur und Sport bei Veranstaltungen Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen.

In diesen Fällen ist zunächst den in der Gemeinde ansässigen Gewerbebetrieben die Bewirtschaftung unter Beachtung der Gleichbehandlung aller Betriebe anzubieten.

Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechts bleiben bei dieser Zulassung unberührt.

- 11 In begründeten Fällen kann durch den Bürgermeister von Benutzern die Gestellung einer Kautions verlangt werden.

### § 3

#### Aufsicht und Hausrecht

Der Bürgermeister, die von ihm Beauftragten und der Hallenwart üben das Hausrecht über die Halle aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungssatzung und auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde eine strafrechtliche Verfolgung vor.

## § 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- 1 Die Zulassung zur Nutzung der Halle kann vom Bürgermeister jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Nutzungsberechtigte oder Mitglieder des Nutzungsberechtigten
  - 1.1 vorsätzlich oder - in wiederholten Fällen - grob fahrlässig gegen die Bestimmungen der Benutzungssatzung verstoßen,
 

durch ihr Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstoßen und damit das Ansehen des Sports schädigen,
  - 1.3 gegen Sitte und Ordnung verstoßen,
 

mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte länger als 1 Monat im Rückstand ist.
- 2) Die Benutzung kann vom Bürgermeister für einzelne Benutzungszeiten entschädigungslos untersagt werden.

Gründe hierfür können insbesondere sein:

teilweise oder völlige Unbespielbarkeit der Halle

Änderung des Zeitplanes,

Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.

## § 5

Haftung, Schadenersatz, sonst. Verpflichtungen

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschl. der Zugänge bzw. Zugangswege.
- (2) Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Gr. Grönau und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Gr. Grönau und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, die der Gemeinde ,

Gr. Grönau an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen oder Geräten einschl. der Zugänge bzw. Zufahrtswege und der gärtnerischen Anlagen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungs-satzung entstehen. Dies gilt auch für Verunreinigungen an den vorgenannten Anlagen.

## § 6

### Benutzungsgebühren

Über die zu zahlenden Gebühren wird eine besondere Gebühren-satzung erlassen.

## § 7

### Begriffsbestimmungen

Zu den als Benutzer in Frage kommenden Sportvereinigungen zählen Turn- und Sportvereine, freie Gemeinschaften und Organisationen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gr. Grönau. Ihnen gleichgestellt sind - bei ausschließlich sportlicher Be-tätigung - die in der Gemeinde ansässigen sonstigen Vereine, Ju-gendgruppen und Gemeinschaften.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der GRÖNAU-HALLE der Gemeinde Gr. Grönau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der GRÖNAU-HALLE der Gemeinde Gr. Grönau vom 22. September 1988, geändert durch I. Nachtragssatzung vom 23. Juni 1989 sowie II. Nachtrags-satzung vom 06. Februar 1992, außer Kraft.

Gr. Grönau, den 21. Juli 1992

**GEMEINDE GROSS GRÖNAU**

*[Handwritten Signature]*  
 .....  
 (Weißkichel / Bürgermeister)

